OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351063/2/Py/PP

Datum:
Linz, 10. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des N.H., vertreten durch Erwachsenenvertreter Dr. A.H., X, B., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 27. April 2021, GZ: BHBRSO-2021-61560/6-LSC, betreffend Zuerkennung von Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. April 2021, GZ: BHBRSO-2021-61560/6-LSC, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) in Spruchpunkt I. ab 4. März 2021 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen zuerkannt und in Spruchpunkt II. ausgesprochen, dass der Bf ab 4. März 2021 im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel seine Einkünfte abzüglich nachfolgender Freibeträge einzusetzen hat:

a. 20 % der Nettopension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge),
b. seine Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
c. 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3.

Begründend verweist die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst auf den Antrag des Bf vom 5. Februar 2021 auf Zuerkennung sozialer Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen. Da der Pflegebedarf nicht mit Hilfen gemäß § 12 Oö. SHG abgedeckt werden könne und die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger des Hauses für S. M. vorläge, war Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen zuzuerkennen.
Bezüglich des Einsatzes der eigenen Mittel wird auf das dem Bescheid beiliegende Berechnungsblatt, das einen Bestandteil der Begründung darstelle, verwiesen.

2. Mit Eingabe vom 17. Mai 2020 an die belangte Behörde, die laut Eingabe des Bf vom 18. August 2021 eine Beschwerde zu Spruchpunkt II. des gegenständlichen Bescheides darstellt, bringt der Bf im Wege seines Erwachsenenvertreters zusammengefasst vor, dass es ihm aufgrund seiner Erkrankung und seines psychischen Zustands über Jahre nicht möglich war, den Zustand seiner Finanzen zu konsolidieren oder Reparaturen am Haus durchzuführen. Im Jahr 2015, als der Sohn des Bf aufgrund der Erkrankung seines Vaters die Sachwalterschaft übernahm, bestand noch eine Restschuld aus einem Firmenkredit aus den 80iger-Jahren in Höhe von 19.000 Euro. Das Grundstück sei zum damaligen Zeitpunkt ca. 40.000 - 45.000 Euro wert gewesen, das Haus abbruchreif.

Um dem Bf ein Leben in gewohnter Umgebung zu ermöglichen und das Haus zu retten, habe der Sohn seit 6 Jahren ohne einen einzigen Euro als Gegenleistung die Sachwalterschaft übernommen um die Rettung und Renovierung des Hauses durchzuführen. Dieses ist in Teilen aktuell noch immer nicht bewohnbar, konnte aber mit ca. 3.000 dokumentierten unbezahlten Arbeitsstunden insoweit hergestellt werden, dass das Gebäude genützt werden kann. Allein durch diese vom nunmehrigen Erwachsenenvertreter getätigten Aufwendungen sei das Haus noch im Besitz des Vaters, für die Heizung für das Erdgeschoß habe er aus eigenen Kosten 5.000 Euro investiert.

Hätte der Sozialhilfeverband ab der Krankenhausentlassung des Bf im Jahr 2016 bereits für ein Pflegeheim aufkommen müssen wären dies Kosten von mindestens 2.000 Euro pro Monat gewesen und habe sich der Sozialhilfeverband durch das unentgeltliche Eingreifen des Erwachsenenvertreters und den Verzicht der Mutter auf die ihr zustehende Haushälfte mindestens 125.000 Euro erspart. Aktuell stehe der Erwachsenenvertreter vor der Situation, dass ihm 361 Euro monatlich bleiben, auf dem Kreditkonto aber noch 3.500 Euro offen sind, die er jetzt nicht mehr zahlen könne, wenn er seinen Vater nur irgendwie auch einmal etwas persönliches kaufen oder die beiden 15 Jahre alten Katzen, die er am Wochenende zu Hause besucht, behalten möchte. Von einer Rücklage für eventuelle Bestattung gar nicht zu reden. Luxus wie ein größerer Fernseher, ein Ausflug, eine Winterjacke, gute Seniorenschuhe sei gar nicht möglich. Die reinen Betriebskosten des Hauses und die Versorgung der beiden 15 Jahre alten Katzen würden ohnehin vom Erwachsenenvertreter übernommen.

Es werde daher gebeten, dass man dieses Handeln, durch das der Sozialhilfeverband durch die Einsparung von mindestens 125.000 Euro Pflegeplatzkosten einen extrem hohen Kostenvorteil gehabt hat, dahingehend berücksichtigen möge, dass man zur Abzahlung/Auflösung des Kredits des Bf monatlich auf 254 Euro verzichtet. Eine weitere Möglichkeit wäre, auf die Nachzahlung von 3.880,05 Euro für den Pflegeheimaufenthalt vom 4. März bis 30. April 2021 zu verzichten.

3. Mit Schreiben vom 8. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde von keiner der Verfahrensparteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, beantragte im Wege seines vom Erwachsenenvertreter bestellten Sohnes am 5. Februar 2021 die Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim sowie die Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgelts nach dem Oö. Sozialhilfegesetz.

Der Bf bezog zum Antragszeitpunkt eine Pension in Höhe von 1.574,37 Euro (14 x jährlich) sowie Pflegegeld in Höhe von 951 Euro.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid wurde in Spruchpunkt I. dem Bf ab 4. März 2021 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen im Haus für S. M. zuerkannt. Der Bf ist am 4. März 2021 in die stationäre Einrichtung eingezogen. Das Nettoheimentgelt pro Monat (Zimmertarif zuzüglich Pflegezuschlag) beträgt 3.996,22 Euro.

In Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wurde ausgesprochen, dass der Bf ab 4. März 2021 im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel seine Einkünfte abzüglich nachfolgender Freibeträge einzusetzen hat:
a. 20 % seiner Nettopension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge),
b. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
c. 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3.

4.2. Dieser für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetzes (Oö. SHG), LBGl. Nr. 82/1998 idF LBGl. Nr. 134/2021 lauten:

„§ 6
Persönliche Voraussetzungen

(1) Soziale Hilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nichts anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. a) sich tatsächlich im Land Oberösterreich aufhalten und
   b) ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, es sei denn diese Person ist lediglich auf Grund eines Touristensichtvermerkes oder einer entsprechenden Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht eingereist;
2. von einer sozialen Notlage (§ 7) bedroht werden, sich in einer sozialen Notlage befinden oder eine solche noch nicht dauerhaft überwunden haben; und
3. bereit sind, sich um die Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 8).

§ 7
Soziale Notlage

(1) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor, die sich in einer besonderen sozialen Lage befinden und sozialer Hilfe bedürfen.
(2) In einer besonderen sozialen Lage im Sinn des Abs. 1 können sich insbesondere Personen befinden, die der Betreuung und Hilfe (Pflege) bedürfen oder die von Gewalt durch Angehörige, von Wohnungslosigkeit oder von Schuldenproblemen betroffen sind.

§ 9
Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.
[...]
(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:
1. inwieweit Einkommen Hilfebedürftiger sowie des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner) nicht zu berücksichtigen ist, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist;
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind.

§ 15
Hilfe in stationären Einrichtungen

Soziale Hilfe kann mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person (ihres gesetzlichen Vertreters) durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in den individuellen Bedürfnissen der hilfebedürftigen Person entsprechenden Heimen (§ 63, § 64) geleistet werden. Andere Rechtsvorschriften über die Unterbringung von Personen in derartigen Einrichtungen werden hiedurch nicht berührt.

§ 17
Hilfe zur Pflege

(1) Die Hilfe zur Pflege umfaßt alle erforderlichen Maßnahmen persönlicher Hilfe, Sachleistungen und Hilfe in stationären Einrichtungen für Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung der Betreuung und Hilfe bedürfen.

(2) Als Hilfen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
1. Maßnahmen der aktivierenden Betreuung und Hilfe gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 lit. a bis g;
2. Hilfe in stationären Einrichtungen;
3. Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke.
(3) Bei der Leistung von Hilfe zur Pflege ist die Individualität und Integrität des Menschen, das Recht auf Selbstbestimmung, die Förderung individueller Fähigkeiten und der Ausgleich nicht behebbarer Beeinträchtigungen sowie die Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, religiöser, familiärer und sozialer Bedürfnisse zu beachten.
(4) Hilfe zur Pflege umfaßt auch die geeignete Beratung, Schulung und sonstige Unterstützung Angehöriger oder anderer Personen, die an der Betreuung und Hilfe der hilfebedürftigen Person mitwirken (Pflegepersonen) oder dadurch zur Mitwirkung angeregt werden können. In sozialen Härtefällen können auch Maßnahmen zur Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Pflegepersonen getroffen werden.

(5) Sofern
1. eine hilfesuchende Person vorwiegend auf Grund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfebedürftigkeit nicht imstande ist, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder besonderer Pflege bedarf,
2. der Pflegebedarf nicht durch andere Hilfen gemäß § 12 abgedeckt werden kann und
3. die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger der Einrichtung vorliegt,

besteht auf Hilfe in stationären Einrichtungen und Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke ein Rechtsanspruch."

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, LGBl. Nr. 118/1998 idF LGBl. Nr. 142/2021 lauten:

„§ 4
Einkommen

(1) Als Einkommen gilt, wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt ist insbesondere:
1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer;
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), der Freibeträge nach §§ 104 und 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen;
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70% des jeweils geltenden Versicherungswertes;
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs gewährt werden;
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, gelten als Einkommen der anspruchsberechtigten Person.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 4 gelten folgende Einkünfte nicht als Einkommen im Sinn des Abs. 1:
1. Leistungen aus dem Grund einer Behinderung;
2. Pflegegeld, soweit nichts anderes bestimmt ist;
3. Familienbeihilfe, soweit es sich nicht um einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung handelt;
4. Unterhaltsleistungen für Kinder.

§ 5
Einsatz der eigenen Mittel, Freibeträge

[...]
(2) Bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2 des Oö. SHG 1998) sind folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:

1. 20% einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe und
2. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
3. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, nicht erfasste Betrag.

(3) Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Abs. 2 Z 3 20 % des Betrags des Pflegegeldes der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes.
[…]

§ 6
Kostenbeiträge allgemein

(1) Bei der Ermittlung des Kostenbeitrags für persönliche Hilfen, die von Trägern sozialer Hilfe oder in deren Auftrag geleistet werden, ist vom Einkommen gemäß § 4 auszugehen.
(2) Kein Kostenbeitrag ist zu leisten für soziale Hilfe durch
1. Beratung
2. Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 4 des Oö. SHG 1998 zur Unterstützung von Pflegepersonen,
3. Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 lit. i Oö. SHG 1998 zur Tagesbetreuung und Tagesstrukturierung sowie
4. Arbeitsassistenz, Arbeitstraining und Erprobung auf einem Arbeitsplatz gemäß § 12 Abs. 2 Z 4 Oö. SHG 1998.

(3) Als Kostenbeitrag darf höchstens das kostendeckende Entgelt verlangt werden.
(4) Wenn die beitragspflichtige Person ihrer Verpflichtung zur Offenlegung aller beitragsrelevanten Fakten nicht nachkommt, kann nach der Lage des Einzelfalles auch das kostendeckende Entgelt gemäß Abs. 3 verlangt werden.“

Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 2/2015 lautet:

„§ 324
Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

[…]
(3) Wird ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe oder auf Kosten eines Trägers der Jugendwohlfahrt in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bzw. Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Renten(Pensions)berechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe oder auf den Träger der Jugendwohlfahrt über; das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der

genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, dass der vom Anspruchsübergang erfasste Teil der Rente (Pension) auf das jeweilige Land übergeht. Der vom Anspruchsübergang erfasste Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Der vom Anspruchsübergang erfasste Betrag vermindert sich in dem Maß, als der dem unterhaltsberechtigten Angehörigen verbleibende Teil der Pension (Rente) zuzüglich seines sonstigen Nettoeinkommens (§ 292 Abs. 3) den jeweils geltenden Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb nicht erreicht. Die dem Renten(Pensions)berechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.
[...]“

Die maßgebliche Bestimmung des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993 idF BGBl. I Nr. 58/2011 lautet:

„§ 13
Ersatzansprüche des Trägers der Sozialhilfe

(1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers
1. in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim,
2. in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes,
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle oder
5. in einer Krankenanstalt, sofern der Aufenthalt nicht durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingt ist (Asylierung),

stationär gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, auf den jeweiligen Kostenträger über. Die genannten Kostenträger sind verpflichtet, den jeweiligen Entscheidungsträger (§ 22) über eine solche stationäre Pflege von Amts wegen unverzüglich zu verständigen. Im Fall der Z 5 erfolgt der Anspruchsübergang höchstens für die Dauer von drei Monaten. Für die Dauer des Anspruchsüberganges gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3; im Übrigen ruht der Anspruch auf Pflegegeld. Übersteigt die Summe aus Taschengeld und übergehendem Anspruch die gebührende Pflegegeldleistung, so ist der übergehende Anspruch entsprechend zu kürzen.
(2) Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf das Einlangen der Verständigung beim Entscheidungsträger folgenden Monat ein.
(3) Abs. 1 ist nur anzuwenden, wenn und insoweit die Verpflegskosten nicht auf Grund anderer bundes- oder landesgesetzlicher Ersatzansprüche der Kostenträger gedeckt sind.
(4) Hat der Entscheidungsträger Pflegegelder angewiesen, die gemäß Abs. 1 und 2 nicht mehr auszuzahlen waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen.“

5.2. Pflegebedürftige Personen, die ihren Lebensbedarf aufgrund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken

können, haben nach § 15 Oö. SHG iVm § 17 Oö. SHG Anspruch auf Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen. Nach § 9 Abs. 1 Oö. SHG hat diese Leistung unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen. Im Sinn der ständigen Judikatur gilt für die Sozialhilfe im Gegensatz zur Sozialversicherung der Grundsatz der Subsidiarität, die Sozialhilfe soll erst dann eingreifen, wenn der Hilfsbedürftige bei (zumutbarem) Einsatz seiner Mittel nicht in der Lage ist, seinen Lebensbedarf zu decken (vgl. für viele OGH 26.01.2011, 1 Ob231/10t).

Die Sozialhilfe greift im Sinne der Subsidiarität also immer nur dann und insoweit ein, als bei zumutbarem Einsatz der eigenen Mittel der Lebensbedarf nicht gedeckt ist. Der Grundgedanke der Subsidiarität der Sozialhilfe ist in allen Teilen des Sozialhilfegesetzes verwirklicht (vgl. ua VwGH 14.07.2011, 2009/10/0238).

Aus der Zusammenschau der Bestimmung des § 324 Abs. 3 ASVG mit § 13 Bundespflegegeldgesetz ergibt sich grundsätzlich, in welchem Ausmaß ein Pflegebedürftiger über seine Ansprüche (Pension, Pflegegeld) verfügen kann und welche Teile davon er zur Begleichung der Pflegeheimkosten aufwenden muss. Jeder Pflegebedürftige soll nämlich nicht sein gesamtes Einkommen zur Begleichung der Pflegeheimkosten verwenden müssen, sondern es soll ihm von seinen Bezügen ein Anteil zur weiteren persönlichen Verwendung verbleiben. Steht in diesem Sinn nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen fest, dass jemand die Kosten seiner Unterbringung – aufgrund ausreichend hoher Bezüge – zur Gänze selbst decken kann, liegt keine Hilfsbedürftigkeit vor und gebührt ihm keine Sozialhilfe und es ist auch keine Legalzession zu veranlassen. Ergeben die Ermittlungen, dass der Pflegebedürftige die Kosten nur teilweise decken kann, hat er für den offenen Betrag – das sind die Restkosten – einen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfen und ist die Legalzession zu veranlassen.

Nach dem zu Beginn der Leistung Hilfe zur Pflege im Haus für S. M. erstellten Berechnungsblatt beträgt das monatliche Nettoheimentgelt in dieser Einrichtung 3.996,22 Euro. Der Bf verfügt nicht über ausreichend hohe Bezüge zur Begleichung dieser Heimkosten. Er hat daher nach den zitierten Bestimmungen des Oö. SHG Anspruch auf Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen, für die er jedoch einen Kostenbeitrag aus seinem Einkommen zu leisten hat.

Unter Berücksichtigung der nach § 5 Oö. Sozialhilfeverordnung festgesetzten Freibeträge für den Einsatz der eigenen Mittel sind bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen 20 % einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe, die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz nicht erfasst Betrag nicht zu berücksichtigen.

Dem Bf verbleibt daher unter Berücksichtigung seines verbleibenden Einkommens (ohne Sonderzahlungen) sowie dem verbleibenden Taschengeld aus der Leistung des Pflegegeldes ein Einkommen von 361,55 Euro monatlich (ohne Sonderzahlungen), den Nettoaufwand für die darüber hinausgehenden jährlichen Heimkosten in Höhe von 23.711,04 Euro wird vom Träger der Sozialhilfe übernommen.

Zum Beschwerdevorbringen des Bf ist auszuführen, dass Hinblick auf den Umstand, dass der Bf aufgrund der Unterbringung im Haus für Senioren in M. auf die Wohnmöglichkeit in der Liegenschaft samt Wohnhaus X nicht mehr angewiesen ist, auch nicht vom Vorliegen eines besonderen Härtefalles ausgegangen werden kann. Ebenso gehen die Beschwerdeausführungen bezüglich fiktiver Aufwendungen des Sozialhilfeverbandes bei einem früheren Eintritt des Bf in eine stationäre Einrichtung ins Leere, da die Behörde - wie auch das Landesverwaltungsgericht - im vorliegenden Verfahren über den vom Bf gestellten Sozialhilfeantrag für Alten- und Pflegeheime vom 5. Februar 2021 und nicht über davor allenfalls nicht genutzt Möglichkeiten zur Antragstellung zu entscheiden hat. Ergänzend kann in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen werden, dass bis zum Entfall des Pflegeregresses mit 31. Dezember 2017 aufgrund der damaligen gesetzlichen Lage neben dem Kostenbeitrag aus Einkommen auch ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Einrichtungen untergebrachten Personen, deren Angehörigen oder Erben möglich war.

Da somit im Ergebnis der Bescheid der belangten Behörde nicht für rechtswidrig erkannt werden kann war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem ist der Wortlaut der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny